



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

13. Jahrgang	Halle (Saale), den 18. Mai 2016	5
--------------	---------------------------------	---

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Boner Nuthe von der Mündung in die Lindauer Nuthe (km 0+000) bis Bonitz (km 8+426) 73
- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Lindauer Nuthe mit Grimmer Nuthe von der Einmündung der Boner Nuthe (km 0+000 Lindauer Nuthe) bis Lindau (km 9+176 Lindauer Nuthe) und von der Mündung in die Lindauer Nuthe (km 0+000 Grimmer Nuthe) bis Straguth (km 8+347 Grimmer Nuthe) 74
- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Landschaftsschutzgebiet „Drömling“ 74

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Magdeburg Nr. 02** 83
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Saalekreis Nr. 01** 83
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Mansfeld-Südharz Nr. 12** 83
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Salzlandkreis Nr. 18** 83

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Stendal Nr. 15** 84
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Mansfeld-Südharz Nr. 15** 84
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Stendal Nr. 03** 84
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren über die Planfeststellung für das Bauvorhaben „Neubau 110-kV-Anschlussleitungen zum Umspannwerk Jessen/Ost, Prettin-Jessen/Ost (Bl. 6780), Falkenberg-Jessen/Ost (Blatt 6793), Jessen/Ost-Jessen (Blatt 6797)“ in den Gemarkungen Klossa und Schweinitz im **Landkreis Wittenberg** 84
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren über die Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn A 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin-Verkehrseinheit (VKE) 1.3 AS Colbitz bis Dölle/L 29 einschließlich Streckenabschnitt 1.2N Gemarkungen Cröchern, Burgstall, Dölle, Colbitz, Hillersleben, Altbrandsleben, Seehausen (Gemeinde Wanzleben-Börde), Eggenstedt-Seehausen, Eggenstedt, Wolmirstedt, Uchtdorf und Bittkau, belegen im **Landkreis Börde und im Landkreis Stendal** 85
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Euroglas GmbH in 39340 Haldensleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur

Herstellung von Flachglas in 39340 Haldensleben, Bördekreis	87	Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellen Umfang durch die Errichtung eines Freilagers und Erweiterung der Synthesevarianten in 06749 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld	91
Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Naphthahydrierung und des katalytischen Reformers innerhalb der Raffinerie in 06237 Leuna, Saalekreis	88	Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Hafen Halle GmbH, Am Saalehafen 1, 06118 Halle (Saale) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Umschlagen und zur Lagerung von Abfällen durch den Betrieb einer Anlage zur Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen in Halle (Saale), Stadt Halle (Saale)	91
Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma GUARDIAN Flachglas GmbH in 06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Thalheim, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Flachglas in 06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Thalheim, Landkreis Anhalt-Bitterfeld	88	Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Magdeburger Hafen GmbH, Saalestraße 20, 39126 Magdeburg, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Aluminiumabfällen in 39126 Magdeburg, Saalestraße 35	92
Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der CRI Catalyst Leuna GmbH, Am Haupttor, Gebäude 8322 aus 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Nickelkatalysatoren (BE 60) durch Errichtung und Betrieb einer Dotierungsanlage innerhalb der bereits genehmigten Kapazität von 6.900 t/a in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis	89	Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Produktion Altmark GmbH, Schulstraße 6 39596 Hohenberg-Krusemark auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung eines BHKW einschließlich Biogasanlage und Lagerung von brennbaren Gasen sowie Lagerung von Gärresten und Gülle in 39596 Bertkow, Landkreis Stendal	92
Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG in 39279, Gommern, OT Laburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur chemischen Behandlung von flüssigen, gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen einschließlich zeitweiliger Lagerung in 06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin, Landkreis Anhalt-Bitterfeld	90	Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der InNoWo Print AG in 38871 Ilsenburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Bedrucken, mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 801 t/a in 38871 Ilsenburg, Landkreis Harz	93
Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Chemischen Fabrik Berg GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur		Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Bayerische Milchindustrie e. G. in 84034 Landshut auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch,	

Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Kapazität der Einsatzstoffe von 903 t/d (Anlage zur Trocknung von Milch/Molke) in **06917 Jessen (Elster), Landkreis Wittenberg**

94

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Bayerische Milchindustrie e.G. in 84034 Landshut auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Kapazität von 926,03 t/d und einer Kälteanlage mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von 1,5 t in **06917 Jessen (Elster), Landkreis Wittenberg**

95

4. Verwaltungsvorschriften

5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise

2. Kreisfreie Städte

3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg; Einladung zur nächsten Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ 96
- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle; Einladung zur 1. Sitzung 2016 des Regionalausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle 96
- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle; Einladung zur 1. Sitzung 2016 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle 97
- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Beschluss-Nr.: IV/06-2015 97

A. Landesverwaltungsamt

Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Boner Nuthe von der Mündung in die Lindauer Nuthe (km 0+000) bis Bonitz (km 8+426)

§ 1

Überschwemmungsgebiet

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Boner Nuthe in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Boner Nuthe werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ100) überflutet werden.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet Boner Nuthe von der Mündung in die Lindauer Nuthe (km 0+000) bis Bonitz (km 8+426) verläuft im Landkreis Anhalt-Bitterfeld innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Zerbst/Anhalt.

- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan Maßstab 1 : 25.000 (HQ100)

Lageplan Blatt 1 bis 5 Maßstab 1 : 5.000 (HQ100).

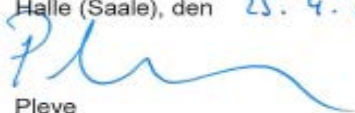
Diese 6 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld sowie der Stadt Zerbst/Anhalt vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)
2. Stadt Zerbst/Anhalt, Schloßfreiheit 12, 39261 Zerbst/Anhalt

**§ 2
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle (Saale), den 25. 4. 2016

Pleye
Präsident

Anlage:
Daten-CD mit 6 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes

- *) Die Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes befindet sich im Anlagenteil und ist Bestandteil dieses Amtsblattes.

**Verordnung
des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
Lindauer Nuthe mit Grimmer Nuthe
von der Einmündung der Boner Nuthe
(km 0+000 Lindauer Nuthe) bis
Lindau (km 9+176 Lindauer Nuthe) und
von der Mündung in die Lindauer Nuthe
(km 0+000 Grimmer Nuthe) bis Straguth
(km 8+347 Grimmer Nuthe)**

**§ 1
Überschwemmungsgebiet**

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Lindauer Nuthe mit Grimmer Nuthe in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.
Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Lindauer Nuthe mit Grimmer Nuthe werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet Lindauer Nuthe mit Grimmer Nuthe von der Einmündung der Boner Nuthe (km 0+000 Lindauer Nuthe) bis Lindau (km 9+176 Lindauer Nuthe) und von der Mündung in die Lindauer Nuthe (km 0+000 Grimmer Nuthe) bis Straguth (km 8+347 Grimmer Nuthe) verläuft im Landkreis Anhalt-Bitterfeld innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Zerbst/Anhalt.
- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan Maßstab 1 : 25.000
(HQ₁₀₀)

Lageplan Blatt 1 bis 8 Maßstab 1 : 5.000
(HQ₁₀₀).

Diese 9 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld sowie der Stadt Zerbst/Anhalt vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)
2. Stadt Zerbst/Anhalt, Schloßfreiheit 12, 39261 Zerbst/Anhalt

**§ 2
Inkrafttreten,**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle (Saale), den 25. 4. 2016

Pleye
Präsident

Anlage:
Daten-CD mit 9 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes

- *) Die Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes befindet sich im Anlagenteil und ist Bestandteil dieses Amtsblattes.

**Verordnung
des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt
über das Landschaftsschutzgebiet
„Drömling“**

Präambel

Diese Verordnung dient der rechtlichen Sicherung des Drömlings als „gesamtstaatlich repräsentatives Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ und der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 (Erfordernisse nach der Vogelschutz-Richtlinie der EU und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU).

Auf der Grundlage der §§ 3 Absatz (Abs.) 2, 20 Abs. 2, 22, 26, 32 Abs. 2 und 3, 33, 67 und 69 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz–BNatSchG, vom 29. Juli 2009, BGBl. I, S. 2542, zuletzt geändert durch Art. 421 der Verordnung vom 31. August 2015, BGBl. I, S. 1474) in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 5, 15 und 34 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA, vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA, S. 569, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes

vom 18. Dezember 2015, GVBl. LSA S. 659, 662) wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Böckwitz, Böckwitz-Nettgau, Dannefeld, Jahrstedt, Jahrstedt-Steimke, Jeggau, Jerchel, Jerchel-Potzehne, Jeseritz, Köckte, Kunrau, Kunrau-Dönitz, Kusey, Mieste, Miesterhorst, Neuferchau, Peckfitz, Quarnebeck, Röwitz, Sachau, Sichau, Solpke, Steimke, Trippigleben, Wenze und Wernitz im Altmarkkreis Salzwedel und in den Gemarkungen Berenbrock, Bergfriede, Bösdorf, Breitenrode, Buchhorst, Calvörde, Etingen, Kathendorf, Lockstedt, Mannhausen, Niendorf, Niendorf-Weddendorf, Oebisfelde, Rätzlingen, Rätzlingen-Kathendorf, Wassensdorf, Wassensdorf-Oebisfelde, Weddendorf und Wegenstedt im Landkreis Börde wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Drömling“.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Flächengröße von ca. 19.180 ha.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet beinhaltet die Europäischen Vogelschutzgebiete (EU SPA) „Vogelschutzgebiet Drömling“ (DE 3532-401, SPA0007) und „Feldflur bei Kusey“ (DE 3432-401, SPA0024) und die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) „Obere Ohre“ (DE 3431-302, FFH0017) und „Grabensystem Drömling“ (DE 3532-301, FFH0020).

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Karten zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Drömling“ (Anlage 1):
 1. im Maßstab 1 : 90.000 (veröffentlicht),
 2. im Maßstab 1 : 10.000 (nicht veröffentlicht)dargestellt. Die in Satz 1 bzw. Anlage 1 genannten Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft entlang der dem Schutzgebiet zugewandten Seite der auf der Karte dargestellten Grenzlinie. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen Großteil des zu Sachsen-Anhalt gehörenden Ausschnitts des Drömlings und ragt randlich in die Landschaftseinheit Altmarkheiden hinein. Bei Unstimmigkeiten in den Kartendarstellungen gelten die Karten im Maßstab 1 : 10.000 als maßgebend. Eine Übersicht der verwendeten topographischen Karten befindet sich in Anlage 1.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet enthält folgende als „Ortsbereiche“ gesondert bezeichnete Bestandteile bzw. Flächen der in § 1 Abs. 4 aufgeführten EU SPA, die in Karten dargestellt sind:

- Bergfriede,
- Buchhorst,
- Dannefeld,
- Flecken Calvörde,
- Jeggau,
- Köckte,
- Kusey,
- Miesterhorst,
- Niendorf,
- Peckfitz,
- Quarnebeck,
- Röwitz,
- Trippigleben,
- Wenze.

- (4) Je eine Ausfertigung der in Abs. 1 aufgeführten Karten wird beim Landesverwaltungsamt – Obere Naturschutzbehörde – in Halle (Saale), im Schutzgebietsarchiv des Landes Sachsen-Anhalt beim Landesamt für Umweltschutz – Fachbehörde für Naturschutz – in Halle (Saale), in der Naturschutzbehörde in Oebisfelde-Weferlingen, im Altmarkkreis Salzwedel – Untere Naturschutzbehörde – in Salzwedel, im Landkreis Börde – Untere Naturschutzbehörde – in Wolmirstedt, in den Kommunalverwaltungen der Hansestadt Gardelegen, der Stadt Klötze, der Stadt Oebisfelde-Weferlingen und der Verbandsgemeinde Flechtingen aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet „Drömling“ umfasst die beckenartige Aufweitung des Breslau-Magdeburg-Bremer Urstromtals, welche ursprünglich durch Salzauslaugung entstand und durch eiszeitliche Erosions- und Akkumulationsprozesse endgültig ausgeformt wurde. Die nachfolgende Auffüllung durch Niedermoortorfe ließ ein weitläufiges Versumpfungsmoor entstehen, welches noch heute durch die fast ebene Geländeoberfläche geprägt ist. Die aus der Drömlingsniederung herausragenden Sandinseln, sogenannte Horste, sowie die umgebenden Talrandlagen sind als Niederterrassen sowie Sander-Hochflächen in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen. Bis heute hat sich hier eine stark strukturierte Landschaft aus Erlenbrüchen und anderen Wäldern und Gebüschern grundwasserbeeinflusster Standorte, Röhrichte, Feuchtgrünländern und daraus hervorgegangenen Brachen wie auch Äckern und Einzel- oder Streuansiedlungen, sogenannten Kolonien, erhalten. Diese Landschaft wird von einer außerordentlichen Vielzahl an Gräben und Kanälen durchzogen. Aus dieser besonderen landschaftlichen Ausstattung resultiert eine flächendeckend große Bedeutung als Lebens- und Rückzugsraum für zahlreiche vom Aussterben bedrohte und gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Zusätzlich bedingt die besondere hydrologische Situation des Drömlings als Talwasserscheide zwischen Elbe- und Wesereinzugsgebiet eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund. Zugleich stellt der Drömling durch die historische Kultivierung des Moores eine einmalige Kulturlandschaft dar. Wasserbau, Kultur- und Siedlungstechnik haben hier bedeut-

same Zeugen der Kulturgeschichte geschaffen. Geprägt wird die Drömlingslandschaft insbesondere von historischen Moordammkulturen, die zu einmalig hohen Gewässernetzdichten geführt haben. Aus der Verbindung von Natur- und Kulturlandschaft mit der kulturhistorischen Bedeutung ergibt sich eine hohe landschaftliche Erholungseignung des Gebietes, die traditionell von den Bewohnern der Drömlingsgemeinden und darüber hinaus für naturbezogene Erholungsformen und Umweltbildung genutzt wird.

- (2) Diese Verordnung dient der Sicherung des Drömlings als Biosphärenreservat sowie als „gesamtstaatlich repräsentatives Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“. Sie steht im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (Anlage zur Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011), gemäß derer das Gebiet als Vorranggebiet für Natur und Landschaft sowie als Vorbehaltsgebiet für den Aufbau des ökologischen Verbundsystems zu sichern und zu entwickeln ist. Sie dient darüber hinaus der Umsetzung von Anforderungen, die sich aus der Vogelschutz-Richtlinie der EU (VSch-RL, ABl. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7) (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193), insbesondere Art. 4 sowie der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU (FFH-RL, ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193), insbesondere Art. 2 und 6 in Verbindung mit § 32 BNatSchG und § 23 NatSchG LSA zur Schaffung des europäischen Netzes „Natura 2000“ ergeben. Sie bestimmt die Schutzziele und trifft Regelungen im Hinblick auf die erforderlichen Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen, insbesondere für die Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I einschließlich der vorkommenden Arten und für die Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL und nach Anhang I sowie Art. 4 Abs. 2 der VSch-RL einschließlich ihrer Habitate im Sinne des § 32 BNatSchG. Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt insbesondere zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorhandenen LRT und Arten nach VSch-RL und FFH-RL sowie der Erhaltung oder Wiederherstellung der Biodiversität im Sinne der Strategie des Landes Sachsen-Anhalt zum Erhalt der Biologischen Vielfalt. Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes dient darüber hinaus dem Erhalt und der Aufwertung des Landschaftsraumes Drömling mit seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit als bedeutsamen Naturerlebnisraum.
- (3) Der gebietsspezifische Schutzzweck besteht insbesondere in der:

1. Erhaltung, Entwicklung bzw. Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich des Schutzes bestimmter Lebensstätten und Lebensräume, der Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft in Verbindung mit der Entwicklung für Umweltbildung, Naturerlebnis und Erholung,
2. Sicherung der Arten- und Formenvielfalt einer von grundwasserbeeinflussten Wald- und Grünlandstandorten gekennzeichneten Kulturlandschaft und der Bewahrung bzw. der kleinräumigen Wiederherstellung von naturnahen Ökosystemen der Nass- und Feuchtstandorte,
3. Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Habitat- und Strukturfunktionen der LRT nach Anhang I der FFH-RL sowie der Lebensräume der im Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie der Vogelarten nach der VSch-RL, gemäß § 3 Abs. 4 dieser Verordnung,
4. Erhaltung der Vorkommen von streng zu schützenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang IV der FFH-RL sowie von gefährdeten oder seltenen Pflanzen- und Tierarten sowie Biototypen der Roten Listen Sachsen-Anhalts oder der Roten Listen Deutschlands,
5. Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen Vogelgemeinschaften der offenen und halboffenen Kulturlandschaft entlang der feuchteabhängigen Gradienten vom Drömlingsrand zur Niederung:
 - a) mit bedeutsamen Strukturelementen wie Baumreihen, Gehölzstreifen, grabenbegleitenden Gebüsch und anderen linienhaften Gehölzstrukturen, sowie Feldgehölzen, Einzelbäumen und gestuften Waldrändern insbesondere für Ortolan, Neuntöter, Raubwürger, Heidelerche, Sperbergrasmücke und Grauammer,
 - b) mit teilweise extensiv genutzten Ackerflächen oder Brachen, Blüh- oder Gewässerrandstreifen insbesondere für Ortolan, Grauammer, Rebhuhn, Wachtel und Wiesenweihe,
 - c) mit großflächigen Wiesen- und Weideflächen unterschiedlicher Nutzungsintensität und -zeitpunkte insbesondere für Wiesenweihe, Weißstorch, Kiebitz, Wiesenpieper, Braunkehlchen sowie für alle weiteren vorkommenden Greifvogelarten,
 - d) mit geeigneten Strukturen der zahlreichen linearen Gewässer und unterschiedlichen Sukzessionsstadien der Standgewässer insbesondere für Eisvogel und Zwergtaucher,

6. Erhaltung der weitläufigen Offenlandschaft mit störungsarmen Nahrungs- und Schlafplätzen als europaweit bedeutsames Durchzugs-, Rast- und Überwinterungsgebiet insbesondere für Saatgans, Kranich, Kiebitz und Goldregenpfeifer,
 7. Erhaltung und Förderung von feuchten Laubwäldern, naturnahen Mischwäldern und Altholzinseln mit hohen Totholzanteilen insbesondere für Schwarz- und Mittelspecht, Schwarzstorch, Waldschnepfe und die vorkommenden Greifvogelarten sowie Fledermäuse,
 8. Erhaltung des umfangreichen Gewässernetzes durch eine den Schutzzielen angepasste Gewässerunterhaltung und -pflege insbesondere für Schlammpeitzger, Bitterling, Kammolch, Laub-, Moor- und Seefrosch, Knoblauch- und Kreuzkröte,
 9. Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer und Kanäle mit ihren Gewässerrandstreifen insbesondere für Biber und Fischotter,
 10. Erhaltung bzw. Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes und der Vermeidung von inneren und äußeren Störungen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems „Natura 2000“ im Sinne der FFH-RL,
 11. Erhaltung und Entwicklung der überregionalen Bedeutung für den Biotopverbund, die aus der besonderen Situation einer Talwasserscheide zwischen Elbe- und Wesereinzugsgebiet und der überdurchschnittlichen Ausstattung mit vernetzenden Strukturen resultiert,
 12. Erhaltung der kulturhistorisch bedeutsamen Moordammkulturen,
 13. Erhaltung des gebietstypischen Wasserhaushaltes und der Wassergüte,
 14. Erhaltung der landschaftstypischen Siedlungsstrukturen mit einem Wechsel aus dörflichen Siedlungen, den bestehenden Bereichen mit Streusiedlungen, den sogenannten Kolonien, und siedlungsfreien Räumen sowie insgesamt in der Vermeidung der Zunahme von baulichen Anlagen,
 15. Aufwertung von bisher ästhetisch weniger wertvollen Landschaftsräumen,
 16. Erschließung für naturverträgliche Formen der Erholung und Umweltbildung.
- (4) Der Schutzzweck umfasst darüber hinaus die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch schutzzielverträgliche Nutzungsregelungen und gezielte Pflegemaßnahmen, insbesondere für:

1. Arten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I-Arten) der VSch-RL,
2. Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VSch-RL,
3. natürliche Lebensräume und LRT von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-RL,
4. Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der FFH-RL,
5. streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen II und IV der FFH-RL,

die in der Anlage 2 aufgelistet sind.

§ 4 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Landschaftsschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören oder beschädigen oder zu einer nachhaltigen Störung und insbesondere zu einer erheblichen Beeinträchtigung der unter § 3 genannten Schutzgüter führen können.
- (2) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des Landschaftsschutzgebietes sind außerhalb der Ortsbereiche gemäß § 2 Abs. 3 insbesondere folgende Handlungen verboten:
 1. die in § 3 Abs. 4 bzw. in Anlage 2 genannten LRT sowie die Lebensräume der ebenda aufgeführten Arten zu zerstören, zu beschädigen oder entgegen den Zielen des § 3 zu beeinträchtigen,
 2. Sonderbauten im Sinne des § 2 Abs. 4 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sowie Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen, ausgenommen das Zubehör öffentlicher Straßen nach Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA), unabhängig von baurechtlichen Vorschriften zu errichten,
 3. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationseinrichtungen oder sonstige Trassen oberirdisch neu zu errichten,
 4. die Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise zu verändern, Deponien oder Zwischenlager zu errichten und Erdaufschlüsse anzulegen sowie Bodenschätze zu suchen oder zu gewinnen,
 5. Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt beeinträchtigen, eine dauerhafte oder mehr als kurzfristige Absenkung des Grundwassers oder einen verstärkten Abfluss des Oberflächenwassers herbeiführen sowie die Gewässer zu beseitigen,
 6. Landschaftsstrukturen wie Hecken, Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölze, Einzelbäume, Gebüsche oder Feuchtbiopte durch

- landwirtschaftliche Tätigkeit oder auf andere Art und Weise zu zerstören, erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen,
7. Grünland in Acker umzuwandeln,
 8. im Wald Düngemittel flächig auszubringen sowie Pflanzenschutzmittel im Sinne von Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 (ABl. L 309 vom 24. November 2010, S. 1, 6) ohne aktenkundige Abwägung einzusetzen; der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln soll unter Berücksichtigung geeigneter waldbaulicher Alternativen sowie sonstiger biologischer Maßnahmen auf ein Mindestmaß reduziert werden; eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Schutz- und Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen oder eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der in Anlage 2 genannten Schutzgüter sind unzulässig,
 9. in Waldsplitterflächen von bis zu 2 ha Gesamtgröße Kahlhiebe von mehr als 50 v. H. der jeweiligen Waldflächengröße vorzunehmen,
 10. ortsfeste jagdliche Ansitzeinrichtungen anders als in einfacher, landschaftsangepasster Bauweise zu errichten sowie Wildäcker, Kirsungen, Wildfütterstellen, Jagdhütten oder Salzlecken innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NatSchG LSA anzulegen,
 11. bei der Ausübung der Jagd Bleischrot zu verwenden,
 12. durch die Naturschutzbehörde bekannt gegebene Laichgewässer der Rotbauchunke oder des Kammmolches mit Fischen im Sinne des Fischereigesetzes (FischG) zu besetzen,
 13. fischereiliche Handlungen im Umkreis von 30 m um erkennbare oder durch die Naturschutzbehörde bekannt gegebene Biber- oder Fischotterbaue durchzuführen,
 14. Hunde abseits von Straßen oder Wegen unangeleint laufen zu lassen, soweit es sich nicht um Jagd-, Hüte-, Assistenz-, Polizei- oder sonstige Diensthunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes handelt,
 15. die Jagd auf Vögel mit Ausnahme von jagdbaren Gänsen oder Rabenvögeln, Ringeltaube, Fasan oder Stockente auszuüben,
 16. die Jagd sowie die Angelfischerei innerhalb der von der Naturschutzbehörde bekanntgegebenen Rastvogel-Futterplätze sowie der Mauser-, Rast- und Sammel- sowie Schlafplätze von Wat- und Wasservögeln jeweils für die Zeiten ihrer regelmäßigen Frequentierung,
 17. forstwirtschaftliche Maßnahmen im Umkreis von 100 m um von der Naturschutzbehörde bekannt gegebene Niststandorte des Seeadlers durchzuführen; forstwirtschaftliche Nutzungsmaßnahmen im Umkreis von 100 bis 300 m sowie abweichend vom ersten Halbsatz Waldpflegemaßnahmen im Umkreis bis 100 m sind zulässig, jedoch ausschließlich jährlich vom 1. August bis 31. Dezember und nur, soweit dabei der Charakter des unmittelbaren Horstbereiches nicht verändert wird; Jagdausübung sowie brut- und aufzuchtstörende Handlungen im Rahmen von Angelfischerei oder Gewässerunterhaltung sind im Umkreis bis 300 m um Standorte besetzter Horste jährlich vom 1. Januar bis 31. Juli ebenfalls unzulässig,
 18. in einem Umkreis von 300 m um von der Naturschutzbehörde bekannt gegebene Horststandorte von Fischadler, Schwarzstorch und Rotmilan jeweils jährlich in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August, um entsprechende Horststandorte des Wanderfalken jeweils jährlich in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni sowie um entsprechende Niststandorte des Kranichs jeweils jährlich in der Zeit vom 1. Februar bis 30. Juni forstwirtschaftliche Maßnahmen oder brut- und aufzuchtstörende Handlungen im Rahmen von Angelfischerei oder Gewässerunterhaltung durchzuführen oder die Jagd auszuüben; Maßnahmen, die den Charakter des jeweiligen unmittelbaren Horstbereiches im Umkreis von 100 m verändern, sind ganzjährig unzulässig; die Jagd zur Vermeidung von schadensersatzpflichtigen Wildschäden gemäß § 29 Bundesjagdgesetz (BJagdG) sowie als Fallenjagd mit selektiv fangenden Lebendfallen ist vom Verbot innerhalb der Horstschutzzonen der Nrn. 17 und 18 befreit, soweit sie im Vorfeld bei der Naturschutzbehörde angezeigt wurde und der Erhaltungszustand der lokalen Population der Vogelarten nicht durch Tötung oder durch Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören der Fortpflanzungs- und Ruhestätten verschlechtert wird,
 19. Veränderungen oder Störungen im Umkreis von 50 m um von der Naturschutzbehörde bekanntgegebene Brutplätze der Weihenarten von der Revierbesetzung bis zum dauerhaften Verlassen des Brutreviers durch die Jungvögel vorzunehmen; die Jagdausübung und die Angelfischerei ruhen ebenfalls in diesem zeitlich-räumlichen Umfang.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Die Naturschutzbehörde erteilt im Einzelfall eine Erlaubnis für folgende Handlungen, die den Verboten gemäß § 4 Abs. 1 oder 2 unterliegen können, wenn durch die Handlung der Schutzzweck des Gebietes nicht beeinträchtigt und insbesondere der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 Abs. 4 bzw. Anlage 2 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird:

1. das Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich ihres Abstellens außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege oder Plätze, das Befahren mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen aller Art auf sämtlichen Gewässern mit Ausnahme des Mittellandkanals und das Reiten sowie das Fahren mit Gespannfahrzeugen außerhalb der Wege; die bestimmungsgemäße Benutzung von Krankenfahrstühlen ist dagegen im selben Maß wie die Betretung zulässig,
2. den Rückbau, die Beseitigung sowie die Rekonstruktion, die Wiederherstellung, die Erneuerung oder den Ersatzneubau jeglicher baulicher Anlagen sowie die Errichtung, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 BauO LSA mit Ausnahme der unter § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 aufgeführten Anlagenarten,
3. die Errichtung, die Aufstellung oder die Anbringung gebietsangepasster Einrichtungen der touristischen Infrastruktur sowie von Werbeträgern oder Verkaufsständen,
4. außerhalb der dafür ausgewiesenen Plätze Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile auf- bzw. abzustellen,
5. die Einbringung von nicht gebietsheimischen oder nicht standortgerechten Gehölzarten innerhalb von zu den LRT 9160, 9190 oder 91E0* gemäß Anlage 2 zählenden Waldbeständen; in sonstigen Waldbeständen bedarf es einer Erlaubnis nur, soweit diese Gehölze einen so hohen Anteil erreichen, dass sie innerhalb des Bestandes zur Hauptbaumart werden,
6. die Durchführung von Kahlhieben von mehr als 1 ha sowie die Entnahme von unmittelbar am Waldrand befindlichen oder freistehenden Eichen mit einem BHD von mindestens 1 m sowie von erkennbaren Horst- oder Höhlenbäumen,
7. die Einbringung von Pflanzen oder Pflanzenteilen außerhalb des Waldes sowie jegliche Einbringung von Tieren; keiner Erlaubnis hierfür bedürfen jedoch die ordnungsgemäße Landwirtschaft im Rahmen der guten fachlichen Praxis und unter Berücksichtigung von Nr. 8, das Nachpflanzen von gebietsheimischen Gehölzen oder von Obstgehölzen und die Ausübung der Jagd bei Hegemaßnahmen von Hasen, Kaninchen, Rebhühnern oder Fasanen sowie – unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 Nr. 12 – der Angelfischerei,
8. die umbruchlose Erneuerung der Grünlandnarbe innerhalb der Vogelschutzgebiete „Drömling“ und „Feldflur bei Kusey“ sowie auf Moor- oder Anmoorstandorten ab jeweils 1 ha Maßnahmegröße sowie grundsätzlich den Umbruch von Grünland zur Neuansaat, jeweils unbeschadet anderer Rechtsvorschriften insbesondere zur guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und zu ge-

schützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA,

9. die Herstellung oder Umgestaltung von Gewässern einschließlich der Entschlammung von Standgewässern,
 10. die landschaftsverträgliche Erweiterung landwirtschaftlicher Hofstellen, die für die Haltung gebietstypischer Weidetiere erforderliche Errichtung oder Erweiterung von Unterständen oder Schutzhütten sowie die Anlage von Grabenüberfahrten, jeweils ohne Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 Nr. 14, sofern keine gleichwertigen zumutbaren Alternativen verfügbar sind,
 11. die Verwendung ferngesteuerter Geräte abseits von Straßen oder Wegen sowie grundsätzlich von Modellflugzeugen oder von sonstigen ferngesteuerten Flugobjekten,
 12. ortsfeste jagdliche Ansitze innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NatSchG LSA neu zu errichten.
- (2) Erlaubnisse nach § 5 Abs. 1 werden auf Antrag erteilt. Sie sind mindestens vier Wochen vor Durchführung der geplanten Maßnahme oder Untersuchung unter Angabe von deren Art, Zeitpunkt und Ort bei der Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Die Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Landschaftsschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder des Schutzzweckes entgegenzuwirken. Erlaubnisse können widerrufen werden, wenn die erlaubte Handlung den Schutzzweck gefährdet.

§ 6 Zulässige Handlungen

- (1) Maßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr im Sinne des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) oder einer Katastrophe nach Katastrophenschutzgesetz (KatSG-LSA) zwingend erforderlich sind und der Naturschutzbehörde unverzüglich angezeigt werden, sind zulässig und fallen nicht unter die Verbote des § 4 dieser Verordnung.
- (2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehende behördliche Genehmigungen und Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, für den Zeitraum ihrer Geltungsdauer von den Verboten dieser Verordnung unberührt. Soweit Erhaltungs- und Schutzziele der vorliegenden FFH- oder Vogelschutzgebiete betroffen sind, kann im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung beziehungsweise Ausnahme nach § 34 BNatSchG erforderlich sein.
- (3) Insbesondere folgende Handlungen werden unter Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 4 Abs. 2 beziehungsweise die Erlaub-

nisvorbehalte des § 5 Abs. 1, soweit dadurch der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 Abs. 4 bzw. in Anlage 2 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird:

1. Handlungen, zu deren Vornahme eine gesetzliche Verpflichtung besteht; sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung vor ihrer Durchführung mit der Naturschutzbehörde abzustimmen,
2. die Fortführung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Nutzung der Kolonien und sonstigen Wohngrundstücke,
3. das Befahren mit jeglichen Fahrzeugen einschließlich ihres Abstellens sowie das Reiten durch die Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung bzw. Bewirtschaftung erforderlich ist,
4. das Befahren des Gebietes durch Mitarbeiter von Behörden sowie behördlich Beauftragten jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
5. der fachgerechte Pflegeschnitt von Gehölzen nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde, soweit kein Verbot nach § 4 Abs. 2 Nr. 6 berührt wird,
6. die Einbeziehung von Gewässern oder Flurgehölzen in die Beweidung, jedoch unter vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde und unter Beachtung anderer Rechtsvorschriften,
7. Errichtung und Unterhaltung der für die Haltung gebietstypischer Weidetiere erforderlichen Zaunanlagen,
8. die bestimmungsgemäße Nutzung der bestehenden Bundeswasserstraßen, Eisenbahnstrecken, Straßen, Wege und Plätze sowie deren Unterhaltung nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
9. die Nutzung und ordnungsgemäße Unterhaltung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestandgeschützten und anderen rechtmäßig bestehenden Anlagen, insbesondere energetischen, baulichen und wasserwirtschaftlichen Anlagen; ihre Erneuerung bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung,
10. durch die Naturschutzbehörden oder die Naturschutzfachbehörde durchgeführte, angeordnete oder mit ihnen vorher abgestimmte Untersuchungen oder Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der Verwaltung des Gebietes oder dem Wiederherstellungsgebot eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten (einschließlich deren Habitate) von gemeinschaftlichem Interesse dienen, das Aufstellen amtlicher Schilder und

Hinweistafeln zu Informationszwecken sowie die Errichtung von Wasserstandsmessstellen; diese Handlungen sind von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden,

11. Tätigkeiten im Rahmen von Forschung und Lehre nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
 12. archäologische Forschungs-, Erkundungs- und Sicherungsarbeiten nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 13. die uneingeschränkte Nachsuche von krankgeschossenem oder schwerkrankem Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung.
- (4) Weiterhin ist die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen zulässig, soweit diese Handlungen gemäß dem in Natura 2000-Gebieten einvernehmlich und ansonsten im Benehmen mit der Naturschutzbehörde abgestimmten „Gewässerpflegeplan Drömling“ erfolgen; Abweichungen von diesen Plänen können entweder im Rahmen von Gewässerschauen mit der Naturschutzbehörde in Natura 2000-Gebieten einvernehmlich und ansonsten im Benehmen abgestimmt oder mindestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich bei der Naturschutzbehörde angezeigt werden; ohne diese Voraussetzungen ist die Gewässerunterhaltung nur unter folgenden Maßgaben zulässig:
1. Böschungsmahd, Grundräumung oder Sohlkrautung nur in dem Umfang, der zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Abflusses oder zum Erhalt des Gewässers notwendig ist sowie grundsätzlich zeitlich und räumlich gestaffelt (abschnittsweise, halbseitig, einseitig oder wechselseitig),
 2. ohne Ablagerung von Bagger-, Spül-, Räum- oder Grüngut in Mulden oder Senken,
 3. Böschungsmahd unter Einsatz schonender Mähtechniken, z. B. mittels Mähkorb mit Abstandshalter, Balkenmäher, Motorsense, Sense oder Ökoschlegelmäher mit mindestens 10 cm Schnitthöhe,
 4. keine Räumung mit Graben-, Scheibenrad- oder Trommelfräse,
 5. Entkrautung mit einem Mindestabstand von ca. 10 cm zum Gewässergrund,
 6. Entnahme von Totholz nur aus technologischen Gründen der Graben- oder Anlagenunterhaltung oder zur Beseitigung eines erheblichen Abflusshindernisses,
 7. ohne Gehölz- oder Röhrichtückschnitt jährlich im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September,
 8. Sohlkrautung nur jährlich im Zeitraum vom 15. Juli bis zum 15. Dezember; in den Vor-

flutabschnitten mit Entwässerungsfunktion für die Ortschaften und Kolonien ist eine Sohlkrautung ab 15. Juni zulässig.

§ 7

Anordnungen, Wiederherstellung

- (1) Die Naturschutzbehörde kann Anordnungen treffen, soweit dies zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter § 3 Abs. 4 genannten Schutzgüter erforderlich ist.
- (2) An die Stelle von Anordnungen gemäß Abs. 1 können auch vertragliche Vereinbarungen treten, sofern das Ziel damit in gleicher Weise erreicht werden kann.
- (3) Werden Natur oder Landschaft durch eine verbotene oder erlaubnispflichtige Handlung rechtswidrig zerstört oder in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt, so ist durch die Naturschutzbehörde die Einstellung anzuordnen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch den Verursacher zu verlangen. Die Wiederherstellung ist von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten nach vorheriger Anzeige durch die Naturschutzbehörde zu dulden.

§ 8

Befreiungen

- (1) Von den Beschränkungen und den Verboten kann die Naturschutzbehörde gemäß § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Soweit Erhaltungs- und Schutzziele der vorliegenden FFH- oder Vogelschutzgebiete betroffen sind, kann im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung beziehungsweise Ausnahme nach § 34 BNatSchG erforderlich sein.

§ 9

Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt:
 1. nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG LSA, wer:
 - a) den Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt oder
 - b) wer eine nach dieser Verordnung anzeige-, zustimmungs-, erlaubnis- oder befreiungspflichtige Handlung vornimmt, ohne die erforderliche Zustimmung, Erlaubnis oder Befreiung zu besitzen oder der

jeweiligen Anzeigepflicht nachgekommen zu sein,

2. nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG LSA, wer entgegen § 23 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das Landschaftsschutzgebiet oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Nr. 1 NatSchG LSA geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten, Vorrang

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt in Kraft.
- (2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen den Vorschriften der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Naturpark „Drömling“ vom 12. September 1990 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 2. Januar 1997 (GVBl. LSA, Seite 226 ff.) vor. Die Festsetzung als Naturpark „Drömling“ gemäß Verordnung vom 12. September 1990 bleibt dabei unberührt. Die Vorschriften dieser Verordnung gehen den Vorschriften der Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Zichtauer Berge und Klötzer Forst“ (Beschl. RdB Magdeburg v. 7. Dezember 1964) vor.

Halle (Saale), den

26. 4. 2016

Pleye
Präsident

*) Die Verordnungskarte ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich in der Mitte des Amtsblattes.

Anlage 1

Kartenübersicht:

Übersichtskarte (DTK 100; Maßstab 1 : 90.000)

C 3530

C 3930

Kartensatz (DTK10; Maßstab 1 : 10.000)

3431 NO
3431 SO
3432 NW
3432 NO
3432 SW
3432 SO
3433 NW
3433 SW
3531 NO
3532 NW

3532 NO
3532 SW
3532 SO
3533 NW
3533 NO
3533 SW
3533 SO
3633 NO

Anlage 2

Arten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I-Arten) der VSch-RL, hierzu zählen insbesondere:

- Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*, Code A166),
- Eisvogel (*Alcedo atthis*, Code A229),
- Fischadler (*Pandion haliaetus*, Code A094),
- Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*, Code A140),
- Grauspecht (*Picus canus*, Code A234),
- Heidelerche (*Lullula arborea*, Code A246),
- Kampfläufer (*Philomachus pugnax*, Code A151),
- Kornweihe (*Circus cyaneus*, Code A082),
- Kranich (*Grus grus*, Code A639),
- Merlin (*Falco columbarius*, Code A098),
- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*, Code A238),
- Neuntöter (*Lanius collurio*, Code A338),
- Ortolan (*Emberiza hortulana*, Code A379),
- Pfuhlschnepfe (*Limosa lapponica*, Code A157),
- Rohrdommel (*Botaurus stellaris*, Code A688),
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*, Code A081),
- Rothalsgans (*Branta ruficollis*, Code A396),
- Rotmilan (*Milvus milvus*, Code A074),
- Schreiadler (*Aquila pomarina*, Code A089),
- Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*, Code A176),
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*, Code A073),
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*, Code A236),
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*, Code A030),
- Seeadler (*Haliaeetus albicilla*, Code A075),
- Silberreiher (*Egretta alba*, Code A698),
- Singschwan (*Cygnus cygnus*, Code A038),
- Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*, Code A307),
- Sumpfohreule (*Asio flammeus*, Code A222),
- Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*, Code A197),
- Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*, Code A119),
- Wachtelkönig (*Crex crex*, Code A122),
- Wanderfalke (*Falcon peregrinus*, Code A708),
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*, Code A667),
- Weißwangengans (*Branta leucopsis*, Code A045),
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*, Code A072),
- Wiesenweihe (*Circus pygargus*, Code A084),
- Zwerggans (*Anser erythropus*, Code A042),
- Zwergschwan (*Cygnus columbianus*, Code A037),
- Zwergsäger (*Mergus albellus*, Code A068),

Arten nach Artikel 4 Abs. 2 der VSch-RL, hierzu zählen insbesondere:

- Baumfalke (*Falco subbuteo*, Code A099),
- Bekassine (*Gallinago gallinago*, Code A153),
- Blässgans (*Anser albifrons*, Code A041),
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*, Code A275),
- Gänsesäger (*Mergus merganser*, Code A654),

- Grauammer (*Miliaria calandra*, Code A383),
- Graugans (*Anser anser*, Code A043),
- Graureiher (*Ardea cinerea*, Code A699),
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*, Code A768),
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*, Code A142),
- Knäkente (*Anas querquedula*, Code A055),
- Löffelente (*Anas clypeata*, Code A056),
- Pfeifente (*Anas penelope*, Code A050),
- Raubwürger (*Lanus excubitor*, Code A653),
- Raufußbussard (*Buteo lagopus*, Code A088),
- Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*, Code A292),
- Rotschenkel (*Tringa totanus*, Code A162),
- Saatgans (*Anser fabalis*, Code A701),
- Schafstelze (*Motacilla flava*, Code A260),
- Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*, Code A295),
- Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*, Code A291),
- Schnatterente (*Anas strepera*, Code A703),
- Spießente (*Anas acuta*, Code A054),
- Wachtel (*Coturnix coturnix*, Code A113),
- Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*, Code A155),
- Wendehals (*Jynx torquilla*, Code A233),
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*, Code A257),
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*, Code A004),

Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-RL, hierzu zählen insbesondere:

a) der prioritäre Lebensraumtyp:

- LRT 91E0*: Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

b) die weiteren Lebensraumtypen:

- LRT 3150: Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions,
- LRT 3260: Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion,
- LRT 6430: Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
- LRT 6510: Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),
- LRT 9160: Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*),
- LRT 9190: Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,

Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der FFH-RL, hierzu zählen insbesondere:

- Hirschkäfer (*Lucanus cervus*, Code 1083),
- Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*, Code 1145),
- Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*, Code 1014),

streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen II und IV der FFH-RL, hierzu zählen insbesondere:

- Biber (*Castor fiber*, Code 1337),

- Fischotter (*Lutra lutra*, Code 1355),
- Kammolch (*Triturus cristatus*, Code 1166),
- Rotbauchunke (*Bombina bombina*, Code 1188),

streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang IV der FFH-RL, hierzu zählen insbesondere:

- Abendsegler (*Nyctalus noctula*, Code 1312),
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*, Code 1326),
- Graues Langohr (*Plecotus austriacus*, Code 1329),
- Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*, Code 1320),
- Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*, Code 1331),
- Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*, Code 1207),
- Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*, Code 1197),
- Kreuzkröte (*Bufo calamita*, Code 1202),
- Laubfrosch (*Hyla arborea*, Code 1203),
- Moorfrosch (*Rana arvalis*, Code 1214),
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*, Code 5009),
- Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*, Code 1317),
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*, Code 1314),
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*, Code 1261),
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*, Code 1309).

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wirtschaft über die
Ausschreibung bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter
Bezirksschornsteinfeger für den
Kehrbezirk Magdeburg Nr. 02**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt der **Kehrbezirk Magdeburg Nr. 02** für eine Bestellung zum 01. September 2016 (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18.05.2016 unter www.bund.de sowie unter www.lwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus. Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 10. Juni 2016** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wirtschaft über die
Ausschreibung bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter
Bezirksschornsteinfeger für den
Kehrbezirk Saalekreis Nr. 01**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt der **Kehrbezirk Saalekreis Nr. 01** für eine Bestellung zum 01. September 2016 (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18.05.2016 unter www.bund.de sowie unter www.lwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus. Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 10. Juni 2016** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wirtschaft über die
Ausschreibung bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter
Bezirksschornsteinfeger für den
Kehrbezirk Mansfeld-Südharz Nr. 12**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt der **Kehrbezirk Mansfeld-Südharz Nr. 12** für eine Bestellung zum 25. September 2016 (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18.05.2016 unter www.bund.de sowie unter www.lwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus. Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 10. Juni 2016** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wirtschaft über die
Ausschreibung bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter
Bezirksschornsteinfeger für den
Kehrbezirk Salzlandkreis Nr. 18**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt der **Kehrbezirk Salzlandkreis Nr. 18** für eine Bestellung zum 01. Oktober 2016 (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18.05.2016 unter www.bund.de sowie unter www.lwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus. Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 10. Juni 2016** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wirtschaft über die
Ausschreibung bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter
Bezirksschornsteinfeger für den
Kehrbezirk Stendal Nr. 15**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt der **Kehrbezirk Stendal Nr. 15** für eine Bestellung zum 01. Oktober 2016 (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18.05.2016 unter www.bund.de sowie unter www.lvw.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.
Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 10. Juni 2016** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wirtschaft über die
Ausschreibung bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter
Bezirksschornsteinfeger für den
Kehrbezirk Mansfeld-Südharz Nr. 15**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt der **Kehrbezirk Mansfeld-Südharz Nr. 15** für eine Bestellung zum 01. November 2016 (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18.05.2016 unter www.bund.de sowie unter www.lvw.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.
Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 10. Juni 2016** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wirtschaft über die
Ausschreibung bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter
Bezirksschornsteinfeger für den
Kehrbezirk Stendal Nr. 03**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt der **Kehrbezirk Stendal Nr. 03** für eine Bestellung zum 01. Oktober 2016 (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18.05.2016 unter www.bund.de sowie unter www.lvw.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.
Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 10. Juni 2016** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung
des Referates Planfeststellungsverfahren
über die**

**Planfeststellung für das Bauvorhaben
„Neubau 110-kV-Anschlussleitungen zum
Umspannwerk Jessen/Ost, Prettin-Jessen/Ost
(Bl. 6780), Falkenberg-Jessen/Ost (Blatt 6793),
Jessen/Ost-Jessen (Blatt 6797)“ in den
Gemarkungen Klossa und Schweinitz
im Landkreis Wittenberg**

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 05.04.2016 (308.3.2-32431-1-F13.14) ist der Plan für das Bauvorhaben „Neubau 110-kV-Anschlussleitungen zum Umspannwerk Jessen/Ost, Prettin-Jessen/Ost (Bl. 6780), Falkenberg-Jessen/Ost (Blatt 6793), Jessen/Ost-Jessen (Blatt 6797)“ gemäß § 43 Satz 1 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und §§ 72 bis 75 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG des Landes Sachsen-Anhalt festgestellt worden.

II.

Da für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde ist der Beschluss nach § 9 Abs. 2 UVPG in entsprechender Anwendung von § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG bekannt zu machen und in entsprechender Anwendung von § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zur Einsicht auszulegen.

Der o. g. Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom

19. Mai 2016 bis einschließlich 01. Juni 2016

während der Dienststunden

Montag und Mittwoch	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Jessen (Elster), 06917 Jessen (Elster), Schloßstraße 11, Zimmer 0.39 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden wurde, individuell zugestellt.

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internetseite des Landesverwaltungsamtes (www.lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft/planfeststellung/ unter „Abgeschlossene Verfahren“) eingesehen werden. Rechtsverbindlich sind jedoch allein die in den Gemeinden ausgelegten Ausfertigungen des Planfeststellungsbeschlusses und der Planunterlagen.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Mit dem Bauvorhaben sollen die erforderlichen Leitungsverbindungen zum Anschluss des Umspannwerkes Jessen/Ost im Bereich zwischen der 110 kV-Freileitung Falkenberg – Herzberg – Jessen und dem Umspannwerk hergestellt werden.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Nach § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. den §§ 72 bis 75 VwVfG wird der Plan für das Bauvorhaben „Neubau der 110 kV-Anschlussleitung zum Umspannwerk Jessen/Ost, Prettin-Jessen/Ost (Bl. 6780), Falkenberg-Jessen/Ost (Bl. 6793), Jessen/Ost-Jessen (Bl. 6797)“ mit den in diesem Beschluss aufgeführten Änderungen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Dem Träger des Vorhabens wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Oberverwaltungsgericht Magdeburg
Breiter Weg 203 - 206
39104 Magdeburg

erhoben werden. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich oder in elektronischer Form zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage innerhalb der Frist beim Oberverwaltungsgericht eingegangen ist.

Der Kläger hat nach § 43e Abs. 3 EnWG innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung die Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss gemäß

§ 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung hat.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann beim Oberverwaltungsgericht nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, zu dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt, § 43e Abs. 2 Satz 2 EnWG.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren eingeleitet wird, wie etwa die Erhebung der Klage. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen. Im Übrigen wird auf § 67 VwGO verwiesen.

Bei dem Oberverwaltungsgericht können auch elektronische Dokumente - nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO LSA) vom 01.10.2007 (GVBl. LSA 2007, S. 330), geändert durch Verordnung vom 25.08.2009 (GVBl. LSA S. 467) - eingereicht werden. Die elektronischen Dokumente sind mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen und bei der elektronischen Poststelle des Oberverwaltungsgerichtes über die auf der Internetseite <http://www.ovg.sachsen-anhalt.de/elektronischer-rechtsverkehr/elektronischer-rechtsverkehr> bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind auf der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Die Klage ist zu richten gegen das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Präsidenten, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale).

**Öffentliche Bekanntmachung
des Referates Planfeststellungsverfahren
über die
Planfeststellung
für den Neubau der Bundesautobahn
A 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin
Verkehrseinheit (VKE) 1.3 AS Colbitz bis Dolle/L 29
einschließlich Streckenabschnitt 1.2N
Gemarkungen Cröchern, Burgstall, Dolle, Colbitz,
Hillersleben, Altbrandsleben, Seehausen
(Gemeinde Wanzleben-Börde),
Eggenstedt-Seehausen, Eggenstedt, Wolmirstedt,
Uchtdorf und Bittkau, belegen im Landkreis Börde
und im Landkreis Stendal**

I.

Der Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 20.12.2012 (308.3.2-31027-F17.09) und der Planänderungsbeschluss vom 21.01.2016 (308.3.2-31027-ÄF4.15) wurden mit 2. Planänderungsbeschluss vom 12.05.2016 (308.3.2-31027-ÄF6.16) geändert.

II.

Der 2. Planänderungsbeschluss wird gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zur Einsicht ausgelegt und in entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt gemacht.

Je eine Ausfertigung des Planänderungsbeschlusses liegt in der Zeit

vom 7. Juni bis zum 20. Juni 2016

in folgenden Städten und Gemeinden zur allgemeinen Einsicht während der Dienststunden aus:

Stadt Tangerhütte

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in den Diensträumen Bismarckstr. 5,
39517 Tangerhütte.

Stadt Wanzleben – Börde

Montag bis Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag auch	von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag auch	von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr

in den Diensträumen der Stadt Wanzleben - Börde,
Markt 1-2, 1. Etage Zimmer 201,
39164 Wanzleben – Börde.

Stadt Oschersleben (Bode)

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:30 Uhr

in der Planungsabteilung der
Stadt Oschersleben (Bode), Peseckendorfer Weg 3,
Haus 2, 1. Etage, Raum 24 und 26,
39387 Oschersleben (Bode).

Verbandsgemeinde Elbe-Heide

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in den Diensträumen der
Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Zimmer 25,
Magdeburger Str. 40, 39326 Rogätz
sowie

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

in den Diensträumen der
Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Außenstelle Colbitz,
Teichstr. 1, 39326 Colbitz.

Stadt Wolmirstedt

Montag bis Freitag	09:00 Uhr bis 11:30 Uhr
Montag u. Donnerstag	13:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag	13:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch	13:30 Uhr bis 15:00 Uhr

in den Diensträumen der Stadt Wolmirstedt,
August-Bebel-Str. 25 im Altbau Raum 1,
39326 Wolmirstedt.

Der Planänderungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens und dem Kläger des mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.01.2014 (BVerwG 9 A 4.13) abgeschlossenen Klageverfahrens individuell zugestellt.

Zusätzlich kann der 2. Planänderungsbeschluss über die Internetseite des Landesverwaltungsamtes (www.lvw.sachsen-anhalt.de/wirtschaft/planfeststellung/ unter „Abgeschlossene Verfahren“) eingesehen werden. Rechtsverbindlich sind jedoch allein die in den Gemeinden ausgelegten Ausfertigungen des 2. Planänderungsbeschlusses.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Der Autobahnabschnitt VKE 1.3/1.2N, der sich auf einer Länge von 10,84 km vom Beginn der Baustrecke unmittelbar nördlich der Anschlussstelle Colbitz im Süden bis zum Ende der Baustrecke nördlich der Querung der Landesstraße 29 bei Dolle im Norden erstreckt, ist seit dem 1. April 2016 – dem Tag des Ablaufs der Frist zur Erhebung einer Klage gegen den Planänderungsbeschluss vom 21.01.2016 – bestandskräftig planfestgestellt. Gebaut werden darf dieser Verkehrsabschnitt jedoch nach der Regelung A.III des Planfeststellungsbeschlusses vom 20.12.2012 erst, wenn auch der Planfeststellungsbeschluss für die anschließende VKE 1.4 bestandskräftig planfestgestellt ist. Dies ist derzeit wegen noch laufender Gerichtsverfahren nicht der Fall. Mit dem 2. Planänderungsbeschluss wird die Regelung Nr. A.III dahin geändert, dass sich die Verklammerung mit der VKE 1.4 nur noch auf die Teilstrecke nördlich der AS Burgstall bezieht und nur noch davon abhängig abgemacht wird, dass die VKE 1.4 infolge der (derzeit bestehenden) sofortigen Vollziehbarkeit des hierzu er-

lassenen Planfeststellungsbeschlusses gebaut werden darf.

Verfügender Teil des 2. Planänderungsbeschlusses

Der verfügende Teil des 2. Planänderungsbeschlusses lautet:

Die Regelung Nr. A.III im Planfeststellungsbeschluss vom 20.12.2012 (Az. 308.3.2-31027-F17.09) in der Fassung der Nr. A.III des Planänderungsbeschlusses vom 21.01.2016 (Az. 308.3.2-31027-ÄF4.15) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

1. Die durch den Planfeststellungsbeschluss vom 20.12.2012 planfestgestellte Strecke von Bau-km 7+000.000 bis Bau-km 9+329.190 (nördliches Ende der Baustrecke) – Streckenabschnitt 1.3N – darf nur gebaut werden, sofern und solange auch der nördlich anschließende Abschnitt VKE 1.4 gebaut werden darf.
2. Sofern und solange der Streckenabschnitt 1.3N mit Rücksicht auf die Regelung Nr. A.I.1. vorläufig nicht gebaut wird, ist auch die Umsetzung der diesem Streckenabschnitt zuzuordnenden Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen auszusetzen. Die Zuordnung ergibt sich aus den Anlagen 2 und 3.
3. Wird die VKE 1.3/1.2N infolge der Regelung Nr. A.I.1 vorläufig nur im Streckenabschnitt zwischen den Anschlussstellen Colbitz und Burgstall – Streckenabschnitt 1.3S/1.2N – errichtet und unter Verkehr genommen, ist der Verbindungsweg W04 im Bereich der Anschlussstelle Burgstall vorübergehend in der Weise an das übrige Wegenetz anzubinden, dass ausschließlich Flächen des Baufeldes des Streckenabschnitts 1.3S/1.2N in Anspruch genommen werden.

Es wird festgestellt, dass es sich bei diesen Änderungen um solche von unwesentlicher Bedeutung (§ 76 Abs. 2 VwVfG) handelt und sie deshalb keiner Planfeststellung nach § 76 Abs. 1 VwVfG bedürfen, sondern im Wege eines vereinfachten Verfahrens nach § 76 Abs. 3 VwVfG verfügt werden können.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

**Bundesverwaltungsgericht,
Simsonplatz 1,
04107 Leipzig**

erhoben werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das Landes-

verwaltungsamt Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Präsidenten, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle [Saale]) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung elektronischer Dokumente erhoben werden. Sie soll mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturen-Gesetz versehen werden. Die Zuleitung an das Gericht hat über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – EGVP – zu erfolgen. Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Die Anfechtungsklage gegen den Planänderungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planänderungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig gestellt und begründet werden (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO, § 17e Abs. 2 und 17d Satz 2 FStrG).

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Euroglas GmbH in 39340 Haldensleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Flachglas in 39340 Haldensleben, Bördekreis

Die Firma Euroglas GmbH in 39340 Haldensleben beantragte mit Schreiben vom 05.01.2016 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Flachglas; Kapazitätserhöhung der Schmelzleistung von 700 t/d auf 780 t/d

in **39340 Haldensleben**

Gemarkung: **Haldensleben**
Flur: **33**
Flurstück: **2177.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland
GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung der Naphthahydrierung und des
katalytischen Reformers innerhalb der Raffinerie
in 06237 Leuna, Saalekreis**

Die Firma TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 20.04.2016 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Naphthahydrierung und des katalytischen
Reformers innerhalb der Raffinerie;
Errichtung und Betrieb eines Anlagenteils zur
Abtrennung eines Benzenschnitts**

in **06237 Leuna**

Gemarkung: **Spergau**

Flur: **5**

Flurstücke: **140/4, 141/4, 142/5, 143/5, 144/5,**

Flur: **1**

Flurstücke: **5/1, Weg 12, 5/9, 5/11, 6/1.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den

Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Firma GUARDIAN Flachglas GmbH
in 06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Thalheim,
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
für die wesentliche Änderung der Anlage
zur Herstellung von Flachglas in
06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Thalheim,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die GUARDIAN Flachglas GmbH in 06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Thalheim, beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Flachglas;
Erhöhung der Glasschmelzleistung
von 600 t/d auf 800 t/d**

(Anlage nach Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

in **06766 Bitterfeld-Wolfen**

Gemarkung: **Thalheim**

Flur: **2**

Flurstücke: **38/23, 39/9, 66/3, 67/4, 67/7, 68/7, 69/76, 69/79, 69/82, 69/85, 69/88, 102, 107,**

Flur: **3**

Flurstücke: **17/3, 22/3.**

Die geänderte Anlage soll entsprechend dem Antrag im April 2017 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

26.05.2016 bis einschließlich 27.06.2016

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen**
FB Stadtentwicklung, SB Stadtplanung,
Raum 201
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen

Mo.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

26.05.2016 bis einschließlich 11.07.2016

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am 23.08.2016 mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Stadtverwaltung
Bitterfeld-Wolfen
Ratssaal
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen,
OT Wolfen**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit

seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der CRI Catalyst Leuna GmbH, Am Haupttor,
Gebäude 8322 aus 06237 Leuna auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zur Herstellung von
Nickelkatalysatoren (BE 60) durch Errichtung und
Betrieb einer Dotierungsanlage innerhalb
der bereits genehmigten Kapazität von 6.900 t/a
in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis**

Die CRI Catalyst Leuna GmbH aus 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 01.10.2015 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung und den Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von
Nickelkatalysatoren (BE 60) durch Errichtung
und Betrieb einer Dotierungsanlage innerhalb
der bereits genehmigten Kapazität von 6.900 t/a**

auf dem Grundstück in **06237 Leuna,
Am Haupttor, Gebäude 8322**

Gemarkung: **Leuna /Spergau**
Flur: **21 /3**
Flurstücke: **294 /902**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Zimmermann Entsorgung GmbH
& Co. KG in 39279, Gommern, OT Ladeburg auf
Erteilung einer Genehmigung nach §16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung einer Anlage zur
chemischen Behandlung von flüssigen,
gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
einschließlich zeitweiliger Lagerung in
06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG in 39279 Gommern, OT Ladeburg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur chemischen Behandlung von
flüssigen, gefährlichen und nicht gefährlichen
Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an
Einsatzstoffen von 480 t/d einschließlich
zeitweiliger Lagerung mit einer
Gesamtlagerkapazität von 900 t**

hier: Erweiterung des Betriebes um die Behandlung fester, gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle, Erhöhung der Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen auf 750 t/d flüssige und feste Abfälle, Erhöhung der Gesamtlagerkapazität auf 2955 t, Konditionierung gefährlicher Abfälle mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 750 t/d sowie sonstige Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 750 t/d

(Anlage nach Nr. 8.8.1.1, 8.8.2.1, 8.11.1.1, 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 sowie 8.12.2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

06803, Bitterfeld-Wolfen

Gemarkung: **Greppin**
Flur: **3**
Flurstücke: **350, 457, 458, 459, 460**

Flur: **11**
Flurstücke: **268, 306, 307**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage gestellt. Die geänderte Anlage soll entsprechend dem Antrag im Dezember 2016 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

26.05.2016 bis einschließlich 27.06.2016

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- 1. Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen**
FB Stadtentwicklung, SB Stadtplanung, Raum 201
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen

Mo.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

- 2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

26.05.2016 bis einschließlich 11.07.2016

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **18.08.2016** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Städtisches Kulturhaus
Bitterfeld-Wolfen
Konferenzraum
Puschkinstraße 3
06766 Bitterfeld-Wolfen**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der Chemischen Fabrik Berg GmbH
in 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung und zum Betrieb einer Anlage
zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen
durch chemische Umwandlung in industriellen
Umfang durch die Errichtung eines Freilagers
und Erweiterung der Synthesvarianten
in 06749 Bitterfeld-Wolfen,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Firma Chemischen Fabrik Berg GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen beantragte mit Schreiben vom 11.11.2015 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung und den Betrieb einer

**zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen
durch chemische Umwandlung
in industriellen Umfang**

**hier: Errichtung eines Freilagers und Erweiterung
der Synthesvarianten**

auf dem Grundstück in

**06749 Bitterfeld-Wolfen,
ChemiePark Bitterfeld-Wolfen,
Areal E, Mainthalstraße 3**

Gemarkung: **Bitterfeld**

Flur: **1**

Flurstück: **121.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Hafen Halle GmbH,
Am Saalehafen 1, 06118 Halle (Saale)
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung einer Anlage zum
Umschlagen und zur Lagerung von Abfällen
durch den Betrieb einer Anlage zur
Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen
in Halle (Saale), Stadt Halle (Saale)**

Die Hafen Halle GmbH beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zum Umschlagen und zur Lagerung
von Abfällen**

hier: Betrieb einer Anlage zur Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen

(Anlage nach Nr. 8.12.1.1 i. V. m. den Nrn. 8.15.1; 8.15.3; 8.12.2 und 9.11.1 aus Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06118 Halle (Saale)**

Gemarkung: **Trotha**

Flur: **01**

Flurstücke: **10/2, 14/1, 56, 57**

Flur: **02**

Flurstücke: **1/22, 1/23, 66/1, 96/1, 97/1, 1/24, 14/2, 98, 100, 106, 107**

Flur: **08**
 Flurstücke: **24, 11/2, 9/3**
 Flur: **11**
 Flurstücke: **11/2, 12, 13**
 Flur: **29**
 Flurstücke: **1/4, 1/9**

Das Vorhaben wurde am 15.03.2016 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am **07.06.2016** stattfindet.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
 Ort der Erörterung: **Georg-Friedrich-Händel
 HALLE
 Kleiner Saal 1-3
 Salzgrafenplatz 1
 06108 Halle (Saale)**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
 Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
 zum Antrag der Magdeburger Hafen GmbH,
 Saalestraße 20, 39126 Magdeburg, auf Erteilung
 einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
 Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
 und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung
 und zum Umschlag von Aluminiumabfällen in
 39126 Magdeburg, Saalestraße 35**

Die Magdeburger Hafen GmbH aus 39126 Magdeburg beantragte beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Lagerung und zum Umschlag
 von Aluminiumabfällen mit einer maximalen
 Lagerkapazität von 18.525 Tonnen und einer
 maximalen Umschlagkapazität von
 50.400 Tonnen je Jahr**

(Anlage nach Nrn. 8.12.3.1 und 8.15.3 aus Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39126 Magdeburg**

Gemarkung: **Magdeburg**
 Flur: **209**
 Flurstücke: **10038**

Das Vorhaben wurde am 15.03.2016 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit

bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
 Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
 zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
 Antrag der Biogas Produktion Altmark GmbH,
 Schulstraße 6 39596 Hohenberg-Krusemark
 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16
 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
 wesentlichen Änderung eines BHKW einschließlich
 Biogasanlage und Lagerung von brennbaren Gasen
 sowie Lagerung von Gärresten und Gülle
 in 39596 Bertkow, Landkreis Stendal**

Die Biogas Produktion Altmark GmbH in 39596 Hohenberg-Krusemark beantragte mit Schreiben vom 10. Dezember 2015 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach den § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung eines

**BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung
 von 3,20 MW einschließlich einer Anlage
 zur biologischen Behandlung von
 Gülle ausschließlich durch anaerobe Vergärung
 (Biogaserzeugung) mit einer Produktions-
 Kapazität von 3,5 Millionen Normkubikmeter
 je Jahr Rohgas und einer Durchsatzkapazität
 von 65,75 Tonnen je Tag und Lagerung
 von brennbaren Gasen in Behältern mit einem
 Fassungsvermögen von 12,9 Tonnen sowie einer
 Anlage zur zeitweiligen Lagerung von
 Gülle oder Gärreste mit einem
 Fassungsvermögen von 10.554 Kubikmetern**

hier: Errichtung und Betrieb 2 Gärrestlager

auf dem Grundstück in **K 1062, 39596 Bertkow,**

Gemarkung **Bertkow,**
 Flur **6,**
 Flurstücke **206/3, 228 und**
 Gemarkung **Walsleben,**
 Flur **5,**
 Flurstücke **244.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den

Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle(Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der InNoWo Print AG in
38871 Ilsenburg auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur
Behandlung von Stoffen, Gegenständen oder
Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen
Trocknungsanlagen unter Verwendung von
organischen Lösungsmitteln, insbesondere
zum Bedrucken, mit einem Verbrauch an
organischen Lösungsmitteln von 801 t/a
in 38871 Ilsenburg, Landkreis Harz**

Die InNoWo Print AG in 38871 Ilsenburg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Behandlung von Stoffen,
Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich
der dazugehörigen Trocknungsanlagen
unter Verwendung von organischen
Lösungsmitteln, insbesondere zum Bedrucken,
mit einem Verbrauch an organischen
Lösungsmitteln von 801 t/a**

**hier: Betriebserweiterung (4. Bauabschnitt) und
damit Kapazitätserhöhung von aktuell 190 t/a
an organischen Lösungsmitteln auf 801 t/a
durch Errichtung und Betrieb einer 4. und 5.
Druckmaschine einschließlich der baulichen
Errichtung von Produktions- und Lagerflä-
chen und Sozialbereich**

(Anlage nach Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in **38871 Ilsenburg**

Gemarkung: **Ilsenburg**

Flur: **3**

Flurstücke: **312, 314, 317, 319, 321, 323,
584, 586, 588, 590, 3688, 3689,
3690, 3691, 3693, 3695, 3696,
3697, 3698, 3699, 3700, 3701**

Gleichzeitig wurde von der Antragstellerin gemäß § 8 BImSchG eine Teilgenehmigung für die bauliche Errichtung der Halle und der Sozialräume beantragt.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im November 2016 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

26.05.2016 bis einschließlich 27.06.2016

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Ilsenburg (Harz)

Raum 208, 1. OG
(Fachbereich Ordnung und Bauen)
Harzburger Straße 24
38871 Ilsenburg (Harz)

Mo.	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

26.05.2016 bis einschließlich 11.07.2016

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **17.08.2016** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Stadt Ilsenburg (Harz)
Sitzungssaal 2. OG
Harzburger Straße 24
38871 Ilsenburg**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Entscheidung zum Antrag der
Bayerische Milchindustrie e. G. in 84034 Landshut
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung einer Anlage
zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch,
Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen
mit einer Kapazität der Einsatzstoffe von 903 t/d
(Anlage zur Trocknung von Milch/Molke)
in 06917 Jessen (Elster), Landkreis Wittenberg**

Auf Antrag wird der Bayerische Milchindustrie e. G. in 84034 Landshut, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung
von Milch, Milcherzeugnissen oder
Milchbestandteilen mit einer Kapazität
der Einsatzstoffe von 903 t/d (Anlage
zur Trocknung von Milch/Molke)**

hier:

- **Erhöhung der Kapazität der Eingangsstoffe auf 2 000 t/d**
- **Errichtung eines zweiten Hochkonzentrators**
- **Errichtung eines Lactose-Wirbelschicht-trockners**
- **Errichtung zweier Lactosemühlen**
- **Erweiterung der Umkehrosmoseanlage**
- **Erweiterung der Ultrafiltrationsanlage**
- **Versetzung Kühlturm**

(Anlage nach Nr. 7.32.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

auf den Grundstücken in **06917 Jessen (Elster)**

Gemarkung: **Jessen**

Flur: **1**

Flurstücke: **803, 804, 805**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Die Genehmigung einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

19.05.2016 bis einschließlich 01.06.2016

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Jessen (Elster)

Bauamt
Raum 0.39
Schlossstraße 11
06917 Jessen (Elster)

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Bayerische Milchindustrie e. G.
in 84034 Landshut auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur
Behandlung oder Verarbeitung von Milch,
Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen
mit einer Kapazität von 926,03 t/d und einer
Kälteanlage mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel
von 1,5 t in 06917 Jessen (Elster),
Landkreis Wittenberg**

Die Firma Bayerische Milchindustrie e. G. in 84034 Landshut beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung
von Milch, Milcherzeugnissen oder
Milchbestandteilen mit einer Kapazität
von 926,03 t/d und einer Kälteanlage mit einem
Gesamtinhalt an Kältemittel von 1,5 t**

hier:

- Erhöhung der Kapazität der Eingangsstoffe auf 1.800 t/d
- Stilllegung der Schnittkäserei
- Erweiterung der Mozzarella-Block-Produktion
- Installation einer neuen Hartkäserei
- Errichtung eines Hochregallagers
- Neubau Regenwasserbecken
- Installation eines dritten Dampfkessels (10,726 MW Feuerungswärmeleistung) mit Neubau Kesselhaus
- Neuinstallation eines Wasserwerkes
- Erweiterung der Kälteanlage auf eine Füllmenge von 14,4 t Ammoniak
- Inbetriebnahme der zweiten Zufahrt zum Werksgelände
- Neuordnung der Bereiche Verwaltung, Werkstatt, Labor und Sozialbereich (Errichtung Containeranlage während der Bauphase)

(Anlage nach Nr. 7.32.1 Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) sowie Anlage nach Nr. 10.25 Anhang 1 der 4. BImSchV)

auf den Grundstücken in: **06917 Jessen (Elster),
Rehainer Straße 5**

Gemarkung: **Jessen (Elster)**

Flur: **1**

Flurstücke: **433/2, 434/2, 435/2, 436/2, 437/3, 803,
804, 805, 806, 722.**

Die wesentlich geänderte Anlage soll entsprechend dem Antrag am 01.10.2018 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

26. Mai 2016 bis einschließlich 27. Juni 2016

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Jessen (Elster)

Bauamt
Raum 0.39
Schlossstraße 11
06917 Jessen (Elster)

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

26. Mai 2016 bis einschließlich 11. Juli 2016

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **16. August 2016** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Stadt Jessen (Elster)
Ratssaal
Schlossstraße 11
06917 Jessen (Elster)**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg

Einladung zur nächsten Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“

Die nächste Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ findet am **02.06.2016 um 16:00 Uhr** im Ratssaal der Landeshauptstadt Magdeburg, Alter Markt 6 in 39104 Magdeburg zu folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung Regionalversammlung am 02.06.2016

I. Öffentliche Sitzung

TOP 1: Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

TOP 2: Bestätigung der Tagesordnung

TOP 3: Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 17.02.2016

TOP 4: Fortschreibung des Konzeptes zur Nutzung der Windenergie, RV 04/2016

TOP 5: Beschluss des 1. Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplans der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg mit Umweltbericht zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten Öffentlichen Stellen gemäß § 10 ROG; RV 05/2016

TOP 6: 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung (Beschluss der RV 02/2016 vom 17.02.2016); RV 06/2016

TOP 7: Bericht des Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes

TOP 8: Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

Gez.: Walker
Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Einladung zur 1. Sitzung 2016 des Regionalausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Tagungsort: Stadt Merseburg
Altes Rathaus (Bürgerservice)
Burgstraße 1
06217 Merseburg
Beratungsraum (1. Obergeschoss)

Termin: Mittwoch, den 1. Juni 2016, 15:00 Uhr

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit

TOP 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

TOP 3 Einwohnerfragestunde

TOP 4 Feststellen der Niederschrift vom 01.12.2015

TOP 5 Informationen des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft

TOP 6 Jahresabschluss 2013 der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

TOP 7 Entwurf zur Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle mit Umweltbericht (Öffentliche Beteiligung)

TOP 8 Entwurf zur Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle mit Umweltbericht (Öffentliche Auslegung und Behandlung der Hinweise und Anregungen)

TOP 9 Information zur Änderung des Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramms für den Planungsraum Amsdorf

TOP 10 Information zum länderübergreifenden Kooperationsprojekt Interkommunale Gewerbeflächenentwicklung in der Region Halle/Leipzig

TOP 11 Anfragen der Vertreter des Regionalausschusses an den Vorsitzenden

TOP 12 Schließung der Sitzung

Halle (Saale), den 06.05.2016

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

**Einladung
zur 1. Sitzung 2016 der Regionalversammlung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

Tagungsort: Stadt Merseburg
Altes Rathaus (Bürgerservice)
Burgstraße 1
06217 Merseburg
Sitzungssaal (1. Obergeschoss)

Termin: Mittwoch, den 1. Juni 2016, 17:00 Uhr

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3** Einwohnerfragestunde
- TOP 4** Feststellen der Niederschrift vom 17.12.2015
- TOP 5** Informationen des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft
- TOP 6** Jahresabschluss 2013 der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle
- TOP 7** Entwurf zur Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle mit Umweltbericht (Öffentliche Beteiligung)
- TOP 8** Entwurf zur Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle mit Umweltbericht (Öffentliche Auslegung und Behandlung der Hinweise und Anregungen)
- TOP 9** Information zur Änderung des Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramms für den Planungsraum Amsdorf
- TOP 10** Information zum länderübergreifenden Kooperationsprojekt Interkommunale Gewerbeflächenentwicklung in der Region Halle/Leipzig
- TOP 11** Anfragen der Vertreter der Regionalversammlung an den Vorsitzenden
- TOP 12** Schließung der Sitzung

Halle (Saale), den 06.05.2016

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle
über die
Beschluss-Nr.: IV/06-2015**

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG) hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 17.12.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- 1. im Ergebnisplan mit dem**
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 431.700 €
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 431.700 €
- 2. im Finanzplan mit dem**
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 402.800 €
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 402.800 €
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0 €
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 15.000 €
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 €
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigungen) werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.100 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2016 beträgt 324.299,53 Euro.

(1) Es entfallen auf die Verbandsmitglieder¹

	Anteil	Umlage 2016
Stadt Halle	33,7 %	109.260,90 €
Burgenlandkreis	26,7 %	86.505,85 €
Saalekreis	27,0 %	87.659,70 €
Mansfeld-Südharz	12,6 %	40.873,08 €

¹ gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 Landesentwicklungsgesetz (LEntwG)

- (2) Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich ein Abschlag in Höhe von 25 % zu zahlen, spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Quartals.

Naumburg, den 17.12.2015

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Bekanntmachung vom 10.05.2016

Die Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2016 wurde durch die Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 17.12.2015 beschlossen. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten. Die Haushaltssatzung 2016 wurde mit Schreiben vom 28.04.2016 des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt, obere Kommunalaufsicht, zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung 2016 einschließlich des Haushaltsplans 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Sie liegen zur Einsichtnahme in der Zeit
vom 18.05.2016 bis 30.05.2016**

zu den folgenden Dienstzeiten

**Montag bis Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und
 13:00 – 15:00 Uhr**

Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

**am Dienstsitz der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (Geschäftsstelle) Willi-Brundert-Str. 4
in 06132 Halle (Saale) aus.**

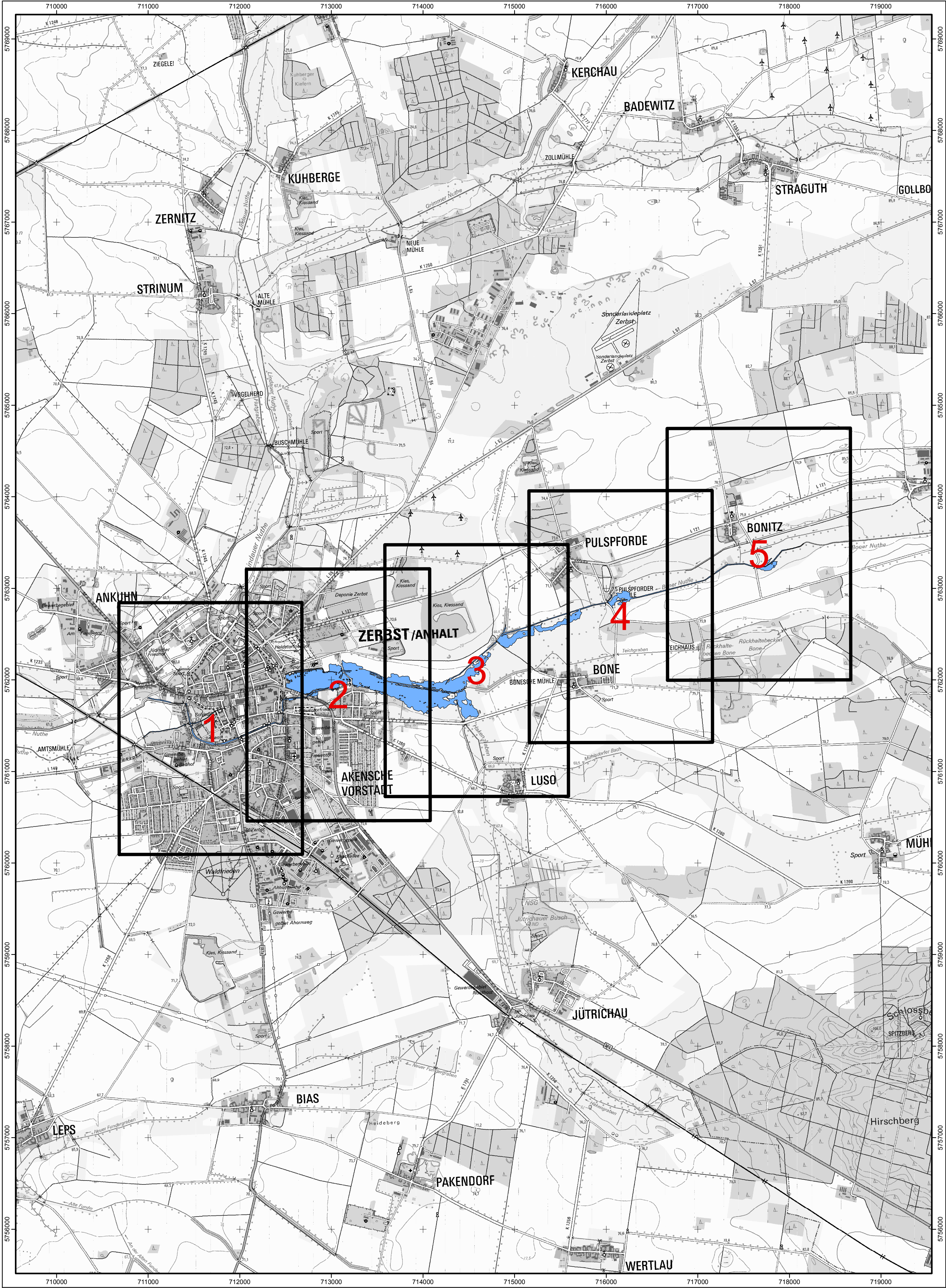
Anlagen
zum Amtsblatt Nr. 5/2016
18. Mai 2016

- **Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes Borner Nuthe von der Mündung in die Lindauer Nuthe (km 0+000) bis Bonitz (km 8+426)**

Die Darstellung der Karte erfolgt hier abweichend vom angegebenen Maßstab.

- **Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes Lindauer Nuthe mit Grimmer Nuthe von der Einmündung der Boner Nuthe (km 0+000 Lindauer Nuthe) bis Lindau (km 9+176 Lindauer Nuthe) und von der Mündung in die Lindauer Nuthe (km 0+000 Grimmer Nuthe) bis Straguth (km 8+347 Grimmer Nuthe)**

Die Darstellung der Karte erfolgt hier abweichend vom angegebenen Maßstab.



- Zeichenerklärung:**
-  Überschwemmungsgebiet HQ 100
 -  Blattschnitt Überschwemmungsgebietskarten

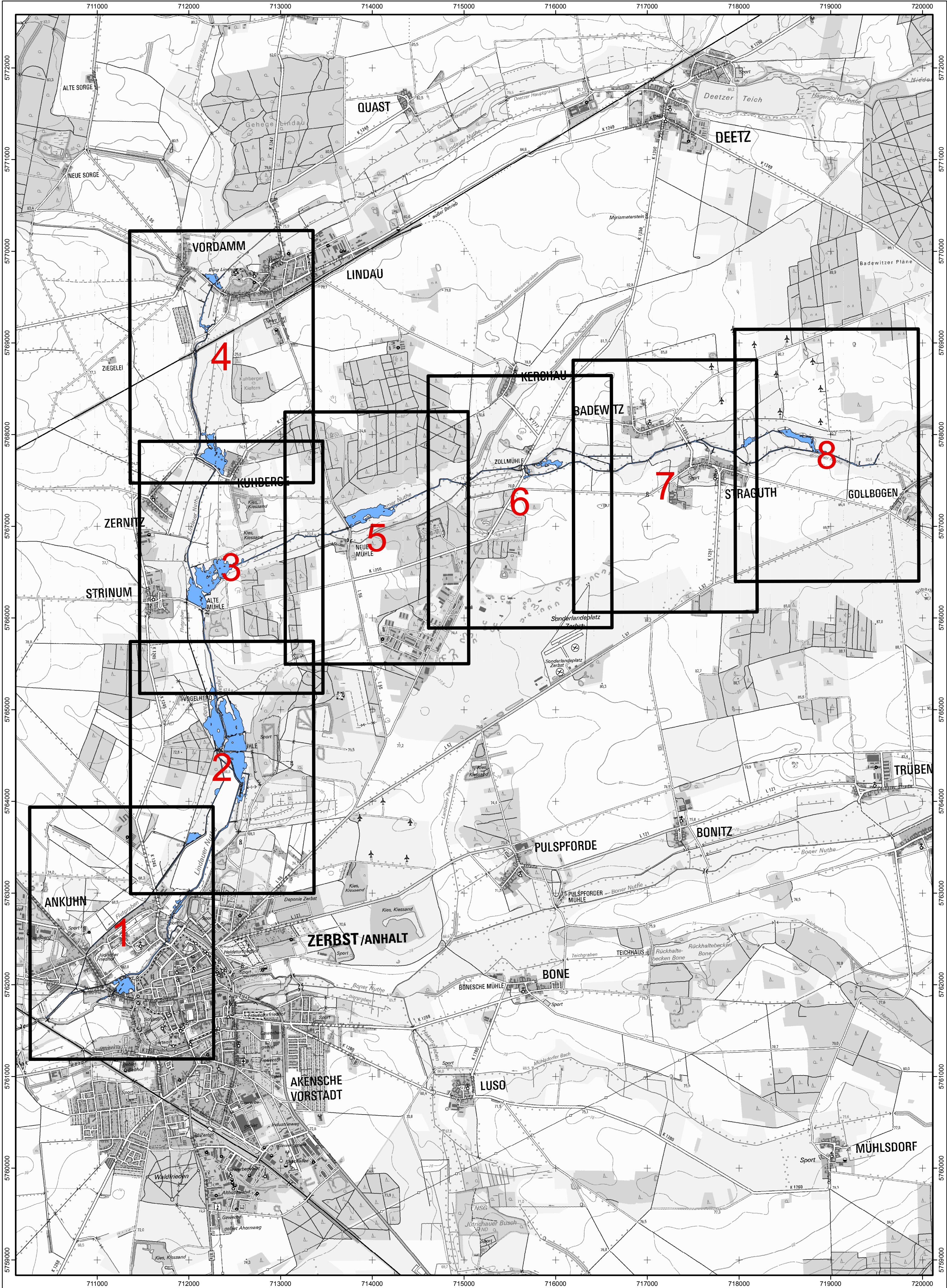


**Überschwemmungsgebiet Boner Nuthe
Flusskilometer 0+000 bis 8+426**

Übersichtskarte	der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Boner Nuthe
Maßstab:	1 : 25.000
Herausgeber:	Landesverwaltungsamt
Redaktion:	Referat Wasser Dessauer Straße 70 06118 Halle(Saale)
Datenquelle:	 Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau Willi-Brundert-Str. 14 06132 Halle (Saale)
Bearbeitung:	Ingenieurgesellschaft Prof. Dr.-Ing. E. Macke mbH Mariannenstraße 14 06844 Dessau-Roßlau
Bearbeitungsstand:	Dezember 2014
Kartengrundlage:	Topographische Karte Sachsen-Anhalt DTK25 (Lagestatus 489)

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt. © LVermGeo LSA www.lvrmgeo.sachsen-anhalt.de 2014/010312

Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.



Zeichenerklärung:

Überschwemmungsgebiet HQ 100

Blattschnitt Überschwemmungsgebietskarten



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Überschwemmungsgebiet Lindauer Nuthe mit Grimmer Nuthe
Flusskilometer 0+000 bis 9+176 (Lindauer Nuthe) und 0+000 bis 8+347 (Grimmer Nuthe)

Übersichtskarte	der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Lindauer Nuthe mit Grimmer Nuthe
Maßstab:	1 : 25.000
Herausgeber:	Landesverwaltungsamt
Redaktion:	Referat Wasser Dessauer Straße 70 06118 Halle(Saale)
Datenquelle:	 Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau Willi-Brundert-Str. 14 06132 Halle (Saale)
Bearbeitung:	Ingenieurgesellschaft Prof. Dr.-Ing. E. Macke mbH Marianenstr. 14 06844 Dessau-Roßlau
Bearbeitungsstand:	Januar 2015
Kartengrundlage:	Topographische Karte Sachsen-Anhalt DTK25 (Lagestatus 489)

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt. © LVermGeo LSA www.lvvermgeo.sachsen-anhalt.de 2014/010312

Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.